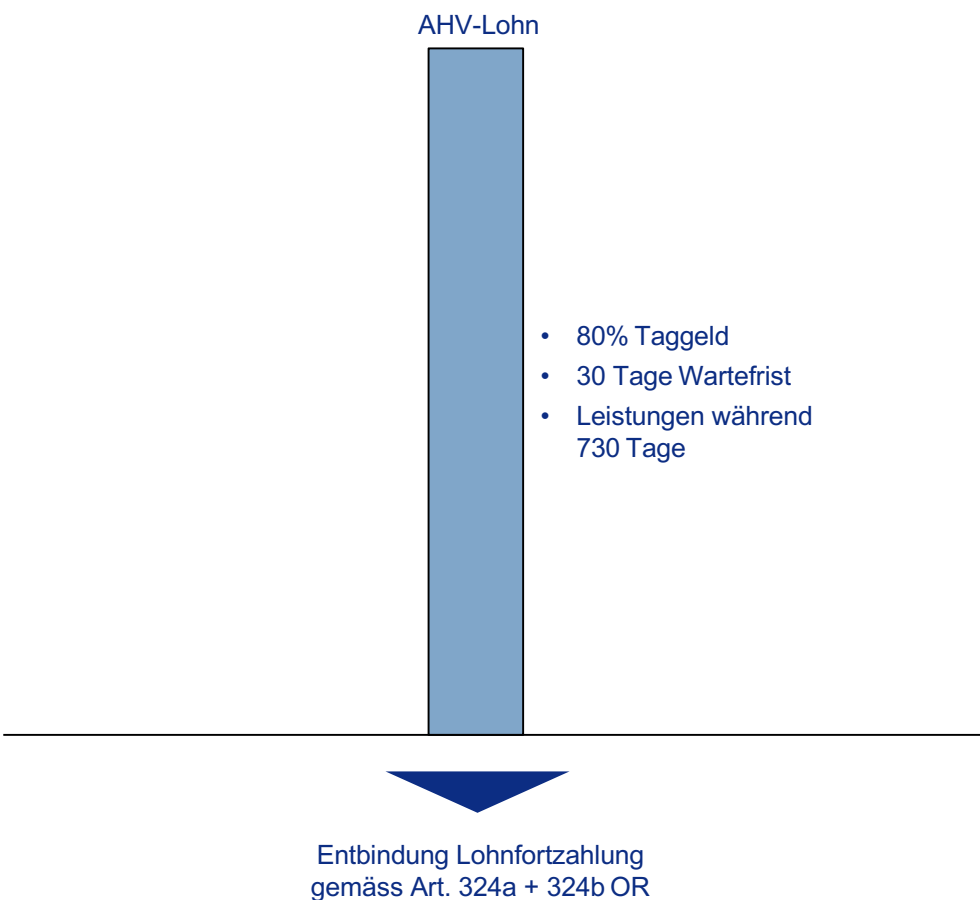


Übrige Personenversicherungen im Überblick

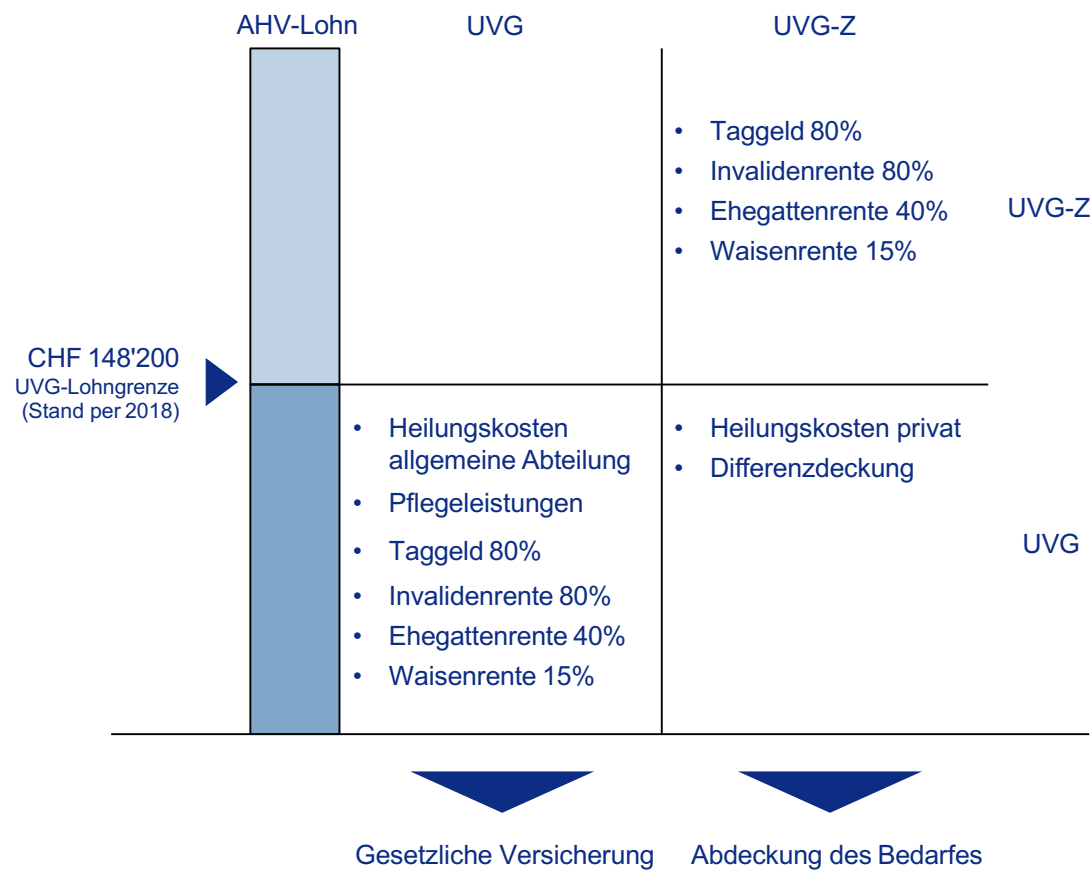


Darstellung der Leistungsabdeckung in Prozent des Lohnes

Krankentaggeldversicherung



Unfallversicherungen (UVG und UVG-Zusatz)



Taggelder, Renten und Kapitalleistungen

Spitaltaggeld

In der Unfallzusatzversicherung kann ein Spitaltaggeld mitversichert werden, das der versicherten Person während des Spitalaufenthaltes in der vereinbarten Höhe zusteht. Diese Leistung erhält die Person auch während einer ärztlich angeordneten Kur oder einer Hauspflegebetreuung, bei der eine dritte Person den Haushalt besorgt. So können Betroffene allfällige Unkosten decken.

Taggeld

Wird ärztlich nachgewiesen, dass der Mitarbeitende vorübergehend arbeitsunfähig ist, wird ein Taggeld von bis zu 100 % des realen Lohns ausbezahlt. Dies ist vor allem für Arbeitnehmende interessant, deren Lohn den UVG-Maximallohn von CHF 148'200 übersteigt. Nur mit einer Zusatzversicherung steht diesen Personen genug Taggeld zur Verfügung, um ihren gewohnten Lebensstandard zu halten.

Kapitalversicherungen

Für die Mitarbeiter kann eine Kapitalversicherung in % des realen Lohns versichert werden. Im Invaliditäts- oder Todesfall wird diesen oder deren Hinterbliebenen das versicherte Kapital ausbezahlt. Kapitalversicherungen unterstützen die betroffenen Mitarbeitenden oder Angehörigen in einer schwierigen Situation und ermöglichen ihnen – zumindest finanziell – ein sorgenfreies Leben.

Renten

Im Invaliditäts- oder Todesfall erhalten Mitarbeitende oder ihre Hinterbliebenen Renten aus der obligatorischen Unfallversicherung, allerdings nur bis zum UVG-Maximallohn. Eine Unfallzusatzversicherung nimmt ihren realen Lohn als Berechnungsgrundlage. Dies hilft Mitarbeitenden, die mehr als das UVG-Maximum verdienen, ihren Lebensstandard zu halten.

Im Todesfall erhalten die berechtigten Hinterbliebenen die Renten; dabei ist der überlebende Ehegatte der oder die Erstbegünstigte. An zweiter Stelle stehen die Kinder und an dritter Stelle die Eltern der versicherten Person.

Sonstige Leistungen

Heilungskosten

Mitarbeiter profitieren je nach Versicherung nach einem Unfall von Heilbehandlungen, Verpflegung und Unterkunft im Spital in der halbprivaten (2-Bett-Zimmer) oder privaten (1-Bett-Zimmer) Abteilung. Zudem können sie auch im Spital den Arzt oder die Ärztin frei wählen.

Sonderrisiken

Wenn der Unfall durch Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse verursacht wurde, kann die obligatorische Unfallversicherung Leistungen kürzen oder gar verweigern. Als Wagnis gelten beispielsweise Risikosportarten oder die Teilnahme an Auto- oder Motocross-Rennen.

In der Unfallzusatzversicherung können Sie diese Sonderrisiken abdecken.

Ausgenommen bleiben Handlungen, die absichtlich herbeigeführt worden sind. Diese führen auch in der Unfallzusatzversicherung zu Leistungskürzungen oder Leistungsverweigerungen.

Auslandsdeckung

Mit der Unfallzusatzversicherung profitieren die Versicherten von einer erweiterten Auslandsdeckung. Denn die obligatorische Unfallversicherung begrenzt die Vergütung der im Ausland entstehenden Reise-, Transport-, Rettungs- sowie Leichentransport- und Bestattungskosten. Sie übernimmt maximal den doppelten Betrag dessen, was dieselbe Leistung in der Schweiz gekostet hätte.

In der Unfallzusatzversicherung kann die Auslandsdeckung erhöht werden. Wurde die Behandlung in der halbprivaten oder privaten Abteilung versichert, übernimmt die Versicherung diese Kosten auch im Ausland. Die Versorgung des Verunfallten im Ausland findet so lange statt, bis ein Rücktransport in die Schweiz möglich wird.